

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 111 - 112

Adjudikationsverfahren. Ladung gerichtsbekannter
Gläubiger zur Versteigerung. Ihre Unterlassung bewirkt
nur eine heilbare, keine unheilbare Nichtigkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

durch die notarielle Verlautbarung volle Perfektion und Rechtswirksamkeit erlangt hat und daß insbesondere die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des stipulirten Kaufschillings bzw. des hieran noch bestehenden Restes ad 1900 fl. feststeht. Schließen nun Käufer und Verkäufer in Uebereinstimmung zum Zwecke des Vollzuges des Kaufvertrages und ohne an solchem selbst etwas zu ändern, ein Uebereinkommen darüber ab, auf welche Art dieser Theil des fälligen Kaufschillings bezahlt werden soll, so betrifft solches keineswegs die dem Art. 14 unterliegende Uebertragung des Eigenthumes einer unbeweglichen Sache, sondern lediglich die Erfüllung einer vom Käufer übernommenen persönlichen Verbindlichkeit, wobei völlig gleichgiltig bleibt, ob solche aus einem Kaufe oder aus einem anderen Rechtsgeschäfte entstanden ist.“

OAGG. v. 1. Sept. 1866 Nr. 1010 ^{65/66}
Rm.

3.

Adjunktionsverfahren. Ladung gerichtsbekannter Gläubiger zur Versteigerung. Ihre Unterlassung bewirkt nur eine heilbare, keine unheilbare Nichtigkeit.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. V S. 315.

In den Motiven eines oberstrichterlichen Erkenntnisses kommen folgende Sätze vor:

1) Die Vorschrift des §. 90 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 kann hinsichtlich „der übrigen altemmäßig bekannten Gläubiger“ nicht in dem ausgedehnten Sinne zur Anwendung gebracht werden, daß als gerichtsbekannter Gläubiger jeder zu betrachten wäre, von welchem in irgend einem Streitakte oder in sonstigen Akten des Prozeßge-

richtes indiziert ist, daß er bei der öffentlichen Versteigerung des Anwesens betheilt sein möchte.

2) Gegen die Unterlassung der Vorschrift des oben angeführten §. 90 ist das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage nicht statthaft und sohin auch die Bestimmung der G.D. Kap. XVI §. 2 nicht anwendbar. In dem angeführten §. 90 ist nicht statuiert, daß wegen Mangels der Citation unheilbare Nichtigkeit eintrat, wenn einem aktenmäßig bekannten Gläubiger die exekutionsweise öffentliche Versteigerung einer unbeweglichen Sache nicht bekannt gemacht worden ist. Die Unterlassung einer solchen Bekanntmachung besteht nur in einem Mangel in der gehörigen Prozeßleitung, welche von der betreffenden Partei immer nur auf dem Wege der Appellation, so weit diese sonst zulässig erscheint, zu beseitigen ist. Der Termin der öffentlichen Versteigerung ist den aktenmäßig bekannten Gläubigern nur zu dem Zwecke bekannt zu machen, damit sie die zu versteigernde Sache durch Legung des Meistgebotes entweder selbst ersteigern oder durch Legung von Preisangeboten Andere zu noch weiteren Angeboten vermögen können, und auf diese Weise allenfalls Nachtheile abwenden, keineswegs aber, um mit ihnen Verhandlungen zu eröffnen, wie solches auf eine Klage einzutreten hat. Wo aber das rechtliche Gehör nicht in einem Falle entzogen worden, in welchem wie auf eine Klage oder sonst dergleichen zu verhandeln ist, ist keine unheilbare Nichtigkeit, sondern nur eine heilbare vorhanden, welcher lediglich mit Appellation entgegenzutreten ist.

DAß Erf. v. 27. Aug. 1866 Nr. 993^{65/66}.
77.*